Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-155/2026	
Fachbereich	Finanzen
Federführendes Amt	Finanzverwaltung
Sachbearbeiter	Sigrun Köhler
Datum	06.10.2026
Beteiligtes Amt	BGM / Finanzverwaltung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Limeshain	29.10.2026	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Limeshain	10.11.2026	beschließend

Betreff:

Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Abfall: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Abfalleinsammlung und Gebührenveranlagung durch den AWB

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung Limeshain stimmt dem Abschluss der beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Einsammlung von Abfällen gemäß Hessischem Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz von der Kommune auf den Wetteraukreis“ Vereinbarung; (Anlage 1), [Stand: 22.09.2026], zu.

2. Die Gemeindevertretung Limeshain stimmt der Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Anmietung und Bewirtschaftung von Müllgroßbehältern für die Sammlung von Abfällen“, vom 26.05.2025 (Anlage 2) zum 31.12.2028 zu.

3. Die Gemeindevertretung Limeshain stimmt der Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts-gesetz (HAKrWG) in Verbindung mit § 22 Verpackungsgesetz (VerpackG) durch den Wetteraukreis“, vom 19.12.2019 (Anlage 3) zum 31.12.2028 zu.

4. Die Gemeindevertretung Limeshain stimmt der Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung „Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung einer Arbeitsgemeinschaft Abfallwirtschaft Wetterau (AGAW)“, vom 28.08.2023 (Anlage 4) zum 31.12.2028 zu.

Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Die Umsetzung des Projekts sowie die dazugehörige öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurden am 21. September 2026 in der Bürgermeisterdienstversammlung von der Ersten Kreisbeigeordneten

Birgit Weckler und dem Betriebsleiter des AWB, Herrn Dr. Jürgen Roth präsentiert. Bereits in vorangegangenen Sitzungen wurde deutlich, dass die rechtlichen Anforderungen durch das EU-Recht und das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) künftig drastisch ansteigen werden.
Das Hessische Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) weist den Kommunen zwar die Primärzuständigkeit für das Einsammeln der Abfälle zu, erlaubte bisher auch explizit die Übertragung von Aufgaben, im Wege der Interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) nach dem Hessischen Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG).
Eine gemeinsame EU-Ausschreibung ist laut RP in der bisherigen Form als Arbeitsgemeinschaft nicht mehr möglich. Kommunen die keine Übertragung an den AWB wählen, wären mit der Ausschreibung der Abfallentsorgung nach EU Recht auf sich gestellt.
Kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Wetteraukreis stehen gleichzeitig vor der dringenden Herausforderung, ihre Verwaltungsstrukturen zukunftsfähig, digital und kosteneffizient aufzustellen. Die vollständige Übertragung des Satzungs- und Gebührenrechts an den Wetteraukreis ausgeführt durch den AWB, ist der konsequente Schritt, um den steigenden gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden. Trotz dieser Übertragung auf den Wetteraukreis, bleibt das politische Mitspracherecht unserer Kommune, bei strategischen Entscheidungen über die Vertretung im Kreistag vollumfänglich gewahrt. Wenn die Städte und Gemeinden nicht nur die Logistik, sondern auch die Gebührenveranlagung und die komplette Verwaltung des Abfallressorts an den Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB) abgeben, entsteht eine vollumfängliche Zuständigkeitsverlagerung.
Die Entscheidung in den Kommunen ist in diesem Jahr zu treffen. Der Abfallwirtschaftsbetrieb wird dann entsprechend seiner Strukturen aufbauen, EDV und Datenbestände sind zu übertragen und Personal ist beim AWB einzustellen. Ab Januar 2029 würde der Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB) die gesamte Abfallentsorgung im Wetteraukreis übernehmen. Für die Bürgerinnen und Bürger bringt diese Zuständigkeitsverlagerung handfeste Vorteile: Sie haben künftig einen direkten Ansprechpartner für alle Anliegen und zahlen kreisweit die gleiche, einheitliche Gebühr für die gleiche Leistung.

Begründung:
Ziel des Abschlusses der Vereinbarung zwischen dem Wetteraukreis und der Kommune ist, die gesetzliche Aufgabe der Abfalleinsammlung nach dem hessischen Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (**HAKrWG**) von der Kommune auf den Wetteraukreis zum 01.01.2029 zu übertragen.

Die im Wetteraukreis etablierte Arbeitsgemeinschaft Abfallwirtschaft Wetterau (**AGAW**) als Organisationsform der interkommunalen Zusammenarbeit ist vom Regierungspräsidium Darmstadt als nicht genehmigungsfähig eingestuft worden. Aus diesem Grund ist eine gemeinsame europaweite Ausschreibung der Abfalleinsammlung in der bisherigen Form einer Arbeitsgemeinschaft in der Zukunft nicht mehr möglich. Im Fall, dass die in Ziffer 1. genannte Vereinbarung nicht zustande kommt, ist daher die in 2028 anstehende Ausschreibung der Einsammlung der Abfälle für den Leistungszeitraum ab 2029 von jeder Kommune wieder selbst vorzunehmen.

Anlage(n):
1. Anlage Musterpräsentation
2. Anlage 1 örV zur Übertragung der Abfalleinsammlung
3. Anlage 2 o.r.Vereinb.über d, Anmietung und Bewirtschaftung von Müllgroßbehältern für die Sammlung von Abfällen“, vom 26.05.2025
4. Anlage 3 örv Verpackungsgesetz
5. Anlage 4 örV_AGAW
6. Anlage 5 Historie